Beitragsordnung des Freie Montessorischule Barnim e.V.
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2015; in Kraft seit 01.02.2017, zuletzt geändert am 11.11.2019 und abgestimmt mit dem Landkreis Barnim lt. Bescheid vom 30.01.2020

Präambel
Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Mitgliederversammlung Vorstand des Freie Montessorischule Barnim e.V. (FMB e.V.) diese Kostenbeitragsordnung am 11.11.2019 beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung,

- §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten Gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]),

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425).

1. Grundsätze

1.1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte und der Schule des FMB e.V. werden auf Grundlage der Satzung des FMB e.V. Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragssatzung spiegelt das Einvernehmen zwischen dem FMB e.V. und dem Landkreis Barnim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstätten Gesetz (KitaG) wider.

1.2 Folgende Elternbeiträge erhebt der FMB e.V. von den Vertragspartnern, auf deren Veranlassung hin die Nutzung der Kindertagesstätte zustande kommt:

1. **Platzbeitrag**
a) Grundbeitrag für Krippe, Kindergarten, Hort und Schule
b) Beitrag für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten gemäß § 7 dieser Elternbeitragssatzung)

2. **Essengeld** für Mittagessenversorgung in Höhe der häuslichen Ersparnis
in Form einer monatlichen Pauschale für Krippe, Kindergarten und Hort. Die jeweilige Höhe wird per Vorstandsbeschluss regelmäßig zum 01.09. in Abhängigkeit der aktuellen Rahmenbedingungen festgelegt.

2. Entstehung der Elternbeitragspflicht

2.1 Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder der Schule des FMB e.V. und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Höhe der Elternbeiträge wird in der Elternbeitragsfestsetzung festgelegt.

2.2 Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind für die Kindertagesstätte oder die Schule angemeldet und aufgenommen wird, zu entrichten. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Gebühren sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen – nach dem 15. des Monats - so sind 50 % der Gebühr zu entrichten.

2.3 Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Elternbeitragsschuldner ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Berechnung erfolgt jährlich, erstmalig im Zuge der Aufnahme des Kindes, außerdem im Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres eines jeden Kindes und mit Aufnahme in den Hort. Einmal jährlich ist das Jahreseinkommen nachzuweisen.

2.4 Eine Beitragsänderung erfolgt bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in die Schule/Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der Schul- und Hortbeitrag ab dem Monat fällig, in dem der Schulvertrag beginnt.

2.5 Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes, z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der FMB e.V. auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten teilweise oder ganz die Elternbeiträge erlassen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätte erfolgt keine Ermäßigung bzw. kein Erlass des Elternbeitrags.

3. Elternbeitragsschuldner

3.1 Elternbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung hin, das Kind die Kindertagesbetreuung in der Krippe, dem Kindergarten und Schule/Hort des FMB e.V. in Anspruch nimmt.

3.2 Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge obliegt.

3.3 Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Berechnungsgrundlagen

4.1 Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der monetären Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

4.2 Bei nachweislich getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

4.3 Wenn nachweislich getrenntlebende Eltern ein Wechselmodell praktizieren (14tägiger Wechsel), wird das durchschnittliche Nettoeinkommen ermittelt und der Beitrag von einem Elternteil eingezogen. Die Verrechnung der Beitragsanteile müssen die Eltern untereinander regeln.

5. Elternbeitragssatz und Betreuungsumfang

5.1 Der Elternbeitrag wird nach Altersstufen differenziert.

- Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- Schul/Hortalter: Kinder ab der Einschulung

5.2 Es stehen folgende Betreuungszeiten (Betreuungsumfang) pro Woche zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:

1. in Krippe und Kindergarten a) bis zu 30 Stunden wöchentlich b) mehr als 30 Stunden wöchentlich
2. im Hort a) bis zu 20 Stunden wöchentlich b) mehr als 20 Stunden wöchentlich

5.3 Die konkrete Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen Bestandteil dieser Beitragsordnung sind.

6. Maßstab für die Elternbeiträge und Einkommensermittlung

6.1 Maßstab des Elternbeitrags und Staffelungskriterien für die zu entrichtenden Elternbeiträge sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte:

- die jeweilige Altersstufe des Kindes (Krippe, Kindergarten, Schule/Hort)
- der Umfang der Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt

6.2 Unterlagen zum Nachweis des Einkommens können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- eine Jahreslohnbescheinigung
- zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid
- sonstige Nachweise und Erklärungen, die zur Einkommensberechnung geeignet sein könnten wie z. B. ALG-II-Bescheid, Elterngeldbescheid etc.

6.3 Die Elternbeiträge für Krippe, Kindergarten und Schule/Hort werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Bei einem Kind beträgt der Elternbeitrag 100%, der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und –art festgeschriebenen Summe.

Bei zwei Kindern ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um 20 Prozentpunkte je Kind, bei drei Kindern um 40 Prozentpunkte je Kind, bei vier Kindern um 60 Prozentpunkte je Kind und bei fünf Kindern um 80 Prozentpunkte je Kind. Die Betreuung ab dem sechsten Kind (Krippe, Kindergarten und Hort) ist kostenfrei.

Die konkrete Höhe des Krippen-, Kindergarten- und Hortbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlage Bestandteil dieser Beitragsordnung sind.

Die Elternbeiträge für die Schule werden ebenfalls entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die das Kindergeld bezogen wird. Die konkrete Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus der beiliegenden Staffelungstabelle, die als Anlage Bestandteil der Beitragsordnung ist.

6.4 Alle Elternbeitragsschuldner weisen einmal jährlich ihr Jahreseinkommen nach.

Wesentliche Änderungen des durchschnittlichen jährlichen Einkommens sind durch die Eltern selbständig und zeitnah mitzuteilen.

Eine Neuberechnung der Elternbeiträge erfolgt bei einer Verringerung des Einkommens ab Antragsstellung. Elternbeiträge können nicht rückwirkend erstattet werden.

Eine Neuberechnung der Elternbeiträge bei einer Erhöhung des Einkommens erfolgt im nachfolgenden Monat, in dem die Erhöhung eintrat.

6.5 Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternbeitragsschuldners ist nicht zulässig.

6.6 Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

6.7 Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteiles zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr ist nachzuweisen.

6.8 Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbstständigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.

6.9 Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe, maximal in Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem prozentualen Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

6.10 Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Elternbeitragsschuldner und die Kinder, welche eine Tageseinrichtung des FMB e.V. besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
- Elterngeld über 300€.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden, Baukindergeld und Eigenheimzulage sowie das Mindestelterngeld in Höhe von 300€. Bekommen unterhaltsberechtige Kinder BAFÖG-Leistungen, wird diese Leistung nicht bei der Berechnung der Gebührenbeiträge zu Grunde gelegt.

6.11 Bei Elternbeitragsschuldnern, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

6.12 Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.

6.13 Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

6.14 Bei einer Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

7. Elternbeitragsfreiheit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

7.1 Vorschuljahr: Für Kindergartenkinder im Vorschulalter (letztes Kindergartenjahr) gilt eine Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit endet zum 31. Juli des Einschulungsjahres. Sie gilt für alle Vorschulkinder, die bis zum gesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr

vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet.

7.2 Geringverdiener: Für Kinder von Geringverdienenden (20.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen ohne Kindergeld, Baukindergeld und Eigenheimzulage) sowie für Empfänger von Sozialtransferleistungen (SGB II, XII., Asylbewerberleistungsgesetz, Eltern die einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz) gilt eine Beitragsfreiheit.

8. Beiträge für sonstige Leistungen

8.1 Der FMB e.V. ist berechtigt, für Leistungen, die über eine Regelbetreuung und über die Öffnungszeit der Einrichtung hinausgehen zusätzliche Gebühren zu erheben.

8.2 Wird die festgelegte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.

8.3 Bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 25,00 € fällig. Dies gilt ab der dritten Überschreitung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bis zu dessen Ablauf.

8.4 Gastkinder haben für die zeitweilige Betreuung einen Tagessatz zu zahlen. Die konkrete Höhe des Tagessatzes wird im Gastkindvertrag abhängig von der Dauer der Betreuung festgelegt.

9. Beiträge für die Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist bei der Kindergarten-/ Hortleitung anzumelden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist ein entsprechender Elternbeitrag für die Ferienbetreuung zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Differenz zwischen der Monatsgrundgebühr für den erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und der Monatsgrundgebühr für den Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Dieser Betrag wird durch vier (vier Wochen) geteilt und ergibt somit eine Gebühr für die Ferienbetreuung die pro angefangene Woche zu entrichten ist. Für unterrichtsfreie Tage wird keine Gebühr erhoben.

10. Beiträge für die Eingewöhnungszeit

In den Tageseinrichtungen des FMB e.V. gibt es keine Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit. Es sind daher ab dem 1. Betreuungstag Beiträge entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten zu zahlen.

11. Essengeldbeitrag (in Höhe der häuslichen Ersparnis)

11.1. Für Kinder, die die Krippe, Kindergarten und Hort besuchen, wird ein monatlicher pauschaler Mittagessenbeitrag fällig. Die jeweilige Höhe wird per Vorstandsbeschluss in Abhängigkeit der aktuellen Rahmenbedingungen festgelegt.

11.2. Nachträgliche Verrechnungen von Essenbeiträgen sind ausgeschlossen.

12. Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch Lastschrift oder Abbuchungsauftrag. Eine Bargeldzahlung und Überweisung ist nicht möglich.

13. Härtefallklausel

Mit der Fassung dieser Beitragsordnung vom 11.11.2019 sollen unbillige Härten vermieden werden. In Härtefällen können ergänzende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Diese bedürfen eines schriftlichen Vorstandsbeschlusses.

14. In-Kraft-Treten

Diese Elternbeitragsordnung tritt ab dem Tag der Zustimmung durch den Landkreis zur Herstellung des Einvernehmens in Kraft. Ältere Elternbeitragsordnungen treten außer Kraft.

Eberswalde, den 20.01.2020